

Satzung
der
Geismarer
Junggesellenvereinigung & Co.

Satzung der Geismarer Junggesellenvereinigung & Co.

§ 1

Name der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen **Geismarer Junggesellenvereinigung & Co.**

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Geselligkeit. Die Tätigkeit der Vereinigung besteht hauptsächlich daraus Veranstaltungen auszurichten, die diese Geselligkeit zum Ziel haben.

Die Vereinigung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 3

Mitgliedschaft

In die Junggesellenvereinigung können Junggesellen, also Männer, die nicht verheiratet sind oder waren, eintreten. Jeder, der in die Vereinigung eintreten möchte muss sich auf einer Versammlung vorstellen und einen Antrag auf Aufnahme stellen. Die Mitglieder der Vereinigung stimmen mittels Handzeichen über die Aufnahme ab. Für die Aufnahme in die Vereinigung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden nötig.

Mitglieder, die heiraten, können weiter in der Vereinigung als Mitglieder bleiben, wenn sie wollen.

Ehemalige Mitglieder können ebenfalls wieder in die Vereinigung eintreten, sie müssen dasselbe Prozedere durchlaufen wie Neumitglieder.

Mitglieder, die sich um die Vereinigung ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinigung nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten. Mitglieder, die die Vereinigungsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Monatsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied besitzt Stimmrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder mit über einjähriger Mitgliedschaft in der Vereinigung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von unverheirateten Mitgliedern erlischt durch Tod oder Heirat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Verheiratete Mitglieder können mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Jahresende aus der Vereinigung austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden (§ 4, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, auf der nächsten Versammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Zurzeit beträgt der Beitrag **Euro 36,- pro Jahr**. Schüler, die kein eigenes Einkommen haben, sind beitragsfrei. Die Beiträge sind am 15. Juli des laufenden Jahres fällig.

Sämtliche Einnahmen der Vereinigung sind zur Erfüllung des Vereinigungszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 7

Leitung der Verwaltung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von **zwei Jahre** gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Kassenprüfung

Die Versammlung wählt auf die Dauer von **zwei Jahre** zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer können nur Vereinigungsmitglieder werden. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Es kann nur **ein** Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 9

Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe der Vereinigung üben ihre Tätigkeit **grundsätzlich ehrenamtlich** aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung nicht mehr als ihre etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Monatsversammlung

Die Monatsversammlung soll möglichst immer am letzten Sonnabend eines Monats stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Monatsversammlung dient der Bestimmung der zukünftigen Aktivitäten der Vereinigung. Auf jeder Versammlung ist vom Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und des restlichen Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Verlesen und genehmigen des Protokolls der letzten Versammlung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Etwaige anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Etwaige Satzungsänderungen
 - f) Etwaige Anträge
 - g) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftliche eingereicht wurden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

§ 13

Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von **zwei Dritteln** der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung der Vereinigung, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann die Vereinigung nicht aufgelöst werden. Die

Auflösung bzw. Verschmelzung der Vereinigung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Zustimmung **aller** Mitglieder der Vereinigung erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

1. Änderung des Zweckes der Vereinigung
2. Eintragung der Vereinigung in das Vereinsregister

Beschlüsse auf der Monatsversammlung werden durch die **einfache** Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

§ 14

Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Ortsrat Geismar, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Geismar.

Mit Einwilligung des Finanzamts kann das Vermögen dem Ortsrat Geismar zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung der Vereinigung dieser wieder zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Versammlung

in

Gasthof „Zur Linde“, Hauptstraße 51, 37083 Göttingen
(Ort)

am

22. Februar 2006
(Datum)

gez. **Thomas Vollmer**

Thomas Vollmer
(Vor - und Zuname, 1. Vorsitzender)

gez. **Stefan Behrens**

Stefan Behrens
(Vor - und Zuname, 2. Vorsitzender)

gez. **Uwe Kompart**

Uwe Kompart
(Vor - und Zuname, Kassierer)

Raum für Beglaubigungsvermerke:

Anhang zur Satzung

1. Schießen auf die Junggesellenscheibe

Jedes Mitglied ist verpflichtet auf die Junggesellenscheibe an der Kirmes zu schießen, sollte jemand ohne Angabe von Gründen nicht anwesend sein, muss er auf der nächsten Försterhütte 30 l Bier als Strafe bezahlen. Wer an der Proklamation abwesend ist, hat im Falle des Erringens der Junggesellenscheibe das Anrecht auf diese verloren und die Nachplatzierten rücken auf.

Die Schießaufsicht und das Auswerten der Scheiben ist von einem Mitglied des Schützenvereins Geismar 1884 e.V. durchzuführen.

Die Sieger der Junggesellenscheibe verpflichten sich auf einer Vereinsfeier im Folgejahr für die Getränke sorgen. Folgende Beträge sind hierfür festgelegt:

Erster	60,- €
Zweiter	45,- €
Dritter	30,- €

2. Försterhütte

Förderhüttenausflüge sollten traditionell zweimal im Jahr stattfinden, nämlich im Mai und im August. Diese Zeitpunkte sollten vom Vorstand möglichst eingehalten werden.

Von jedem Mitglied, das an der Försterhütte teilnimmt, sind zurzeit 10,- € für Verpflegung und Miete zu entrichten.

Ausgenommen von dieser Regel sind Schüler, siehe § 6.

3. Fahnenträger

Der Fahnenträger wird auf der Versammlung, die im August des Jahres stattfindet, für die Dauer von einem Jahr gewählt, ebenso der Stellvertreter. Der Fahnenträger, oder sein Stellvertreter, hat bei allen Veranstaltungen, an denen die Fahne benötigt wird, diese zu tragen“